

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung  
in der Gemeinde N e r i t z

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und des § 14 der Abwassersatzung vom 16. Oktober 1989 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Oktober 1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlußbeitrag

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
2. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) des Klärwerkes,
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen,
  - c) von Straßenkanälen,
  - d) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).
3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Anlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz  
für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Anschlußbeitrag errechnet sich
  - a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

2. Der Anschlußbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu	50	m <sup>2</sup>	=	4.200,--	DM
von über	50	m <sup>2</sup>	bis zu	67,5	m <sup>2</sup> = 5.200,-- DM
von über	67,5	m <sup>2</sup>	bis zu	85	m <sup>2</sup> = 6.200,-- DM
von über	85	m <sup>2</sup>	bis zu	102,5	m <sup>2</sup> = 7.200,-- DM
von über	102,5	m <sup>2</sup>	bis zu	120	m <sup>2</sup> = 8.200,-- DM
von über	120	m <sup>2</sup>	=	9.050,--	DM

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m<sup>2</sup>, so werden jede angefangenen weiteren 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

3. Der Anschlußbeitrag beträgt für anrechenbare gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je Einheit

4.200,-- DM.

Als Einheit im Sinne des Satzes 1 gelten jeweils angefangene 50 m<sup>2</sup> gewerbliche Nutzfläche auf dem Grundstück.

Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne dieses Absatzes gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

Flächen von Werkstätten, Lagerräumen und der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind nur anzusetzen, wenn auf ihnen Schmutzwasser anfällt, das nach den Vorschriften der Abwassersatzung der Abwasserleitung zuzuleiten ist.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

#### § 5

##### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 6

##### Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

#### § 7

##### Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

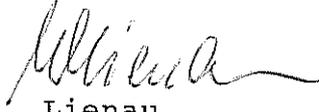
#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neritz, den 16.10.1989

Veröffentlicht am 25.10.89  
Im Stempel des Legalen und in den Lübecker Nachrichten

  
Lienau  
Bürgermeister